

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA

Nr. 44

Freitag, 5. November 2010

2010

## Öffentliche Ausschreibung 02/10 zum Verkauf von Grundstücken im Eigentum der Stadt Gera

Die Stadt Gera verkauft auf Grundlage § 67 Thüringer Kommunalordnung durch öffentliche Ausschreibung folgendes Grundstück:

### Bebautes Grundstück in 07548 Gera, Parkstraße 10 und Parkstraße 14 und An der Ebelingstraße

Gemarkung		Gera	
Flurstück	1177/4	Größe	6.712 m <sup>2</sup>
Lage:	Parkstraße 10 und 14		
Flurstück	1189/1	Größe	1.664 m <sup>2</sup>
Lage:	An der Ebelingstraße.		

Bei dem Grundstück handelt es sich um ein Gewerbegrundstück, bebaut mit einer Gründerzeitvilla -Villa Voss- (denkmalgeschützt), einer ehemaligen betrieblichen Speiseeinrichtung (Kantine) und einem fünfgeschossigen Verwaltungsgebäude. Die Gründerzeitvilla ist grundhaft sanierungsbedürftig, das Verwaltungsgebäude steht seit dem Jahr 2006 leer, die ehemalige Speiseeinrichtung wurde bis 2010 anderweitig genutzt. Die Bebauung darf außer der Gründerzeitvilla abgebrochen werden. Das Flurstück An der Ebelingstraße ist unbebaut, die ehemalige Bebauung wurde abgebrochen.

Das Grundstück befindet sich im Sanierungsgebiet Parkstraße. Es liegt in Nähe zum Stadtzentrum und ist hervorragend mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

Wir bitten dem Preisangebot ein bindendes Konzept der zukünftigen Nutzung und einen bestätigten Finanzierungsnachweis beizufügen. Die Stadt Gera beabsichtigt, den Käufer inhaltlich und zeitlich zur Durchführung seines Konzeptes zu verpflichten.

Als Ansprechpartner stehen nach telefonischer Voranmeldung:

Herr Schneider, Ernst-Toller-Straße 15, Zimmer 543, Telefon (0365) 838 4550 und  
Frau Hilbert, Ernst-Toller-Straße 15, Zimmer 537, Telefon (0365) 838 4565

zur Verfügung. Diese Mitarbeiter können Ihnen weitergehende Informationen zu dem Grundstück zur Verfügung stellen und Besichtigungstermine vereinbaren. Mit email können Sie uns unter [grundstuecke-zggw@gera.de](mailto:grundstuecke-zggw@gera.de) kontaktieren.

Das Angebot richten Sie bitte **bis zum 22. November 2010** an die Stadtverwaltung Gera, Eigenbetrieb ZGGW, 07545 Gera, Ernst-Toller-Straße 15, im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „**Ausschreibung 02/10**“.

Die Stadt Gera ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu vergeben. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der grundstücksbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

## Einladung zur zweiten nicht öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft der Stadt Gera

Am 14. November 2010 findet um 10:00 Uhr im Kultur- und Kongresszentrum, Schloßstraße 1, 07545 Gera, die zweite nicht öffentliche Versammlung der „Jagdgenossenschaft Gera“ statt. Der Einlass erfolgt ab 08:00 Uhr.

### Tagesordnung

1. Begrüßung der Jagdgenossen
2. Bestätigung des Protokolls der Versammlung am 10. Oktober 2010
3. Information über die anstehende Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gera
4. Bericht der Kommission zur Bewertung der eingereichten Teilungsvorschläge
5. Abstimmungen über die eingegangenen Teilungsvorschläge
6. Verschiedenes

### Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Jagdgenossen, also die Eigentümer von Grundflächen auf dem Gebiet des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes „Gera“ in der Stadt Gera, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Die Teilnahmeberechtigung (Eigentumsnachweis, Vertretung durch Vollmacht) ist unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises am Einlass zu den Jagdgenossenschaftsversammlungen nachzuweisen.

Der Eigentumsnachweis kann erbracht werden durch:

1. den aktuellen Grundbuchauszug (dieser muss nicht zwingend neuesten Datums sein)
2. den Erbschein, wenn der ebenfalls vorzulegende Grundbuchauszug den Erblasser als Eigentümer ausweist
3. die Bescheinigung über den Zuschlag bei einer Zwangsversteigerung
4. bei vorheriger Anmeldung die Eintragung in ein bestehendes Jagdkataster.

### Vertretung/Vollmacht

Jeder Jagdgenosse kann sich bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft vertreten lassen durch:

- seinen Ehegatten
- einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten
- eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person
- einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen.

- Fortsetzung nächste Spalte -

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Jeder bevollmächtigte Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

### vorherige Anmeldung

Aufgrund der zu erwartenden größeren Teilnehmerzahl können längere Wartezeiten bei der Prüfung der Teilnahmeberechtigung am Einlass entstehen.

Wir bitten daher, von der Möglichkeit der Voranmeldung zu der Versammlung in der unteren Jagdbehörde im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Zimmer 306, regen Gebrauch zu machen. Dazu sind die o. g. Dokumente mitzubringen.

Montag bis Donnerstag 09:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 09:00 bis 15:00 Uhr.

Außerhalb dieser Servicezeiten bitten wir um Terminvereinbarung.

### Fragen und Hinweise

Mit allen Fragen und Hinweisen zur Jagdgenossenschaftsversammlung wenden Sie sich bitte an Herrn Schwarzentrub, untere Jagdbehörde im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Zimmer 306, Telefon 0365 838-2487.

Oberbürgermeister  
Dr. Norbert Vornehm  
Notvorstand

## Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz – GBBerG – vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2192), geändert durch Sachenrechtsänderungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457; 2491) i.V.m. § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Jena wurde für den Freistaat Thüringen ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Grundwasserbeobachtungsrohre und deren Zuwegung) in das Grundbuch gestellt.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken:

### Gemarkung Unterröppisch

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
2	100	8	Grundwasserbeobachtungsrohr mit Zubehör und Zuwegung zum Rohr

### Gemarkung Liebschwitz

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
1	117	663	Grundwasserbeobachtungsrohr mit Zubehör und Zuwegung zum Rohr

### Gemarkung Pforten

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
1	158/1	542	Grundwasserbeobachtungsrohr mit Zubehör und Zuwegung zum Rohr

### Gemarkung Thieschitz

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
1	340	235	Grundwasserbeobachtungsrohr mit Zubehör und Zuwegung zum Rohr

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, den eingereichten Antrag und die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11, Zimmer 114, im Zeitraum Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr – 15:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr – 13:00 Uhr oder nach terminlicher Vereinbarung (Tel. 0365/838-4232 -4230; -4234) einzusehen.

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 SachR-DV hingewiesen.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11, 07545 Gera zu erheben.

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Antragsteller und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

- Fortsetzung auf Seite 4 -

- Fortsetzung von Seite 3 -

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Es wird daher gebeten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Die Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20. Dezember 1994.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVVBG).

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

Thomas Kiel  
Fachdienstleiter Umwelt

## Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz – GBBerG – vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2192), geändert durch Sachenrechtsänderungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457; 2491) i.V.m. § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera wurde ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Abwasserleitung; Schachtbauwerke sowie Trinkwasserleitung; Schieber; Hydranten; Kabel; Wasserzähler; Ventilbohrschellen) in das Grundbuch gestellt.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken:

### Gemarkung Dürrenebersdorf

#### Abwasserleitung

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
1	51/6	370	keine
1	31/11	301-369	1 Schacht
1	31/11	301-369	3 Schächte
1	31/11	301-369	2 Schächte
2	5/5	291	1 Schacht
2	5/5	291	keine
2	5/6	292	keine
2	5/7	291	2 Schächte
2	5/8	292	1 Schacht
2	68	160	keine
2	70	370	keine
2	70	370	keine
2	71	370	keine
2	71	370	keine
2	72	36	keine
2	72	36	keine
2	73	31	keine

### Gemarkung Niebra

#### Trinkwasserleitung

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
1	6/1	31	keine
1	7/1	12	keine
1	8	3	Wasserzähler

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, den eingereichten Antrag und die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11, Zimmer 114, im Zeitraum Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr – 15:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr – 13:00 Uhr oder nach terminlicher Vereinbarung (Tel. 0365/838-4232 -4233; -4230) einzusehen.

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 SachR-DV hingewiesen.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Amthorstraße 11, 07545 Gera zu den aufgeführten Zeiten zu erheben.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Steuerkabel, Schachtbauwerke, Schutzstreifen ...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

- Fortsetzung nächste Spalte -

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Es wird daher gebeten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Die Stadtverwaltung Gera, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20. Dezember 1994.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVVBG).

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

Thomas Kiel  
Fachdienstleiter Umwelt

## Stadtrat der Stadt Gera

### Vorläufige Tagesordnung der Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Gera am 15. November 2010, 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**  
1 Haushaltsplan 2010 – Änderungsbeschluss

Dr. Norbert Vornehm  
Oberbürgermeister

## Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

### Ortsteilrat Trebnitz

Montag, 08. November 2010, 19:00 Uhr, Mehrzweckgebäude des Dorfclub Trebnitz e. V.

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**  
1 Bestätigung der Niederschrift vom 26.10.2010  
2 Verwendung der Ortspauschale 2010  
3 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Prager  
Ortsteilbürgermeister

### Ortsteilrat Weißig (geänderter Sitzungstermin)

Dienstag, 16. November 2010, 18:30 Uhr, Gemeindezentrum Weißig, Weißig 33 (Die für den 9. November 2010 vorgesehene Sitzung findet nicht statt.)

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**  
1 Bestätigung der Niederschrift vom 05.10.2010  
2 Verwendung der Ortspauschale 2010  
3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister  
4 Bürgeranfragen/Sonstiges

Kindermann  
Ortsteilbürgermeister

### Ortsteilrat Liebschwitz

Donnerstag, 18. November 2010, 19:00 Uhr, „Keller25“, Salzstraße 146

- A) **ÖFFENTLICHE SITZUNG**  
1 Bestätigung der Niederschrift vom 07.10.2010  
2 Information zur schnellen Internetverbindung  
3 Mobile Jugendarbeit im ländlichen Raum  
4 Verwendung der Ortspauschale 2010  
5 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister

B) **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Schleicher  
Ortsteilbürgermeister

*- Fortsetzung von Seite 4 -***Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte****Ortsteilrat Röpsen vom 1. November 2010**

Beschluss-Nummer: 80/2010

Verwendung der Ortspauschale 2010

**Ortsteilrat Cretzschwitz/Söllnitz vom 2. November 2010**

Beschluss-Nummer: 70/2010

Verwendung der Ortspauschale 2010

Die Beschlüsse können zu den Sprechzeiten im Rathaus, Kornmarkt 12, Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Zimmer 120 eingesehen werden.

**Stadtrat der Stadt Gera****Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gera  
Öffentliche Sitzung am 28. Oktober 2010**

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Betreff</b>
100/2010	Alle Beschlüsse des Stadtrates und/oder seiner Ausschüsse mit finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Aufbau des Kunsthauses Gera werden mit sofortiger Wirkung ausgesetzt. Erst, wenn die zur Umsetzung des beschlossenen Schulnetz und Schulsanierungsplanes 2008-2020 benötigten Eigenmittel haushalterisch gesichert sind und der Stadtrat daraufhin eine anders lautende Entscheidung trifft, dürfen Aktivitäten mit finanzieller Auswirkung im Zusammenhang mit dem Aufbau des Kunsthauses Gera betrieben werden. Feststellung der Zulässigkeit
100/2010	1. Ergänzung Verwendung von Investitionsmitteln aus dem Haushalt der Stadt Gera für den Umbau der ehemaligen Landeszentralbank in ein Kunsthaus
188/2008	3. Ergänzung Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII Jugendförderplan 2009 – 2012; hier: Umsetzung Maßnahmeplanung Jugendarbeit Im Planungsraum Lusan der Otto-Dix-Stadt Gera – „Grobkonzept – Ressourcenbündelung durch Vernetzung der Angebote“ ab 2011
154/2007	3. Ergänzung Bebauungsplan B/125.1/07 „An der Ochsenbrücke“ Nord; Abwägungs- und Satzungsbeschluss
25/2005	2. Ergänzung Bebauungsplan B/115/03 „Kaufacker“; Abwägungs- und Satzungsbeschluss
28/2009	Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Lärmschutzwand im Bebauungsgebiet Nr. B/115/03 „Kaufacker“
70/2005	1. Ergänzung 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gera (Straßenreinigungssatzung)
34/2010	Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Gera (Straßenreinigungsgebührensatzung)
16/2008	1. Ergänzung Fortschreibung des Stadtentwicklungsprogramms (STEP) Geraer Innenstadt 2007 – 2020 und Aufstellung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Gera 2025
111/2010	Haushaltssatzung für das Jahr 2011

Die Beschlüsse der Öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte, Rathaus, Raum 120, zur Einsichtnahme aus.

**Stadtrat der Stadt Gera****Sprechzeiten****Fraktion DIE LINKE.**

Dienstag, 09. November 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,

Kornmarkt 12, Raum 102, Tel. 0365 8381530, 8381499

**CDU-Fraktion**

Dienstag, 09. November 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,

Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520, 8381521

**Fraktion Arbeit für Gera**

Dienstag, 09. November 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,

Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381510

**FDP-Fraktion**

Dienstag, 09. November 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr,

Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0356 8381550

**Bündnis 90/Die Grünen**

Dienstag, 09. November 2010, 14:00 bis 17:00 Uhr

Kornmarkt 12, in den Räumen der SPD-Fraktion (Raum 103)

**Bezugsmöglichkeiten****der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“**

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich freitags in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt.

Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, montags bis freitags von 08:00 bis 20:00 Uhr und samstags 08:00 bis 18:00 Uhr abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ kann im Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortsteilräte zur Einsichtnahme aus.

In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, sowie in der Zweigstelle Gera-Lusan in der Werner-Petzold-Straße 10 und im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

**Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera****Herausgeber:****Redakteur:**Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister  
Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit, Claudia Oertel  
Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Ruf: 0365 838 11 13**Druck:****Verlag:**OTZ Druckzentrum GmbH & Co.  
OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG,  
Alte Straße 3, 04626 Löbichau**Hier enden die „ Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera “.**